

Änderung des Bereiches A der Satzung über
die Grenzen der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile in Hustedt (Bereich A, B, C, D)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985, BGBl. I S. 1144 in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds.GVBl. S. 283) wird für die Änderung des Bereiches A folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die nordwestliche Grenze des Bereiches A der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Hustedt (Bereich A, B, C, D) ist in der als Anlage beigefügten Karte M 1 : 1000 Blatt Nr. 1 (Bereich A) neu festgelegt.
Diese Karte ist Bestandteil der Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Hustedt (Bereich A, B, C, D) vom 16.09.1982.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr.19 vom 03.10.1986 in Kraft.

Celle, den 11.07.1986

H. Immanuel

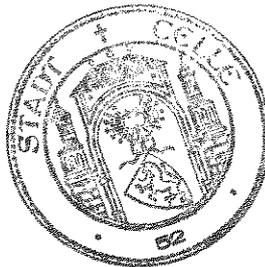
Stadt Celle

Oberbürgermeister

M. Müller

Oberstadtdirektor

Bezirksregierung Lüneburg
Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage
309-21122-Ce 01/§34-2
mit Auflagen/Maßgaben/Hinweisen



Lüneburg, den 5.9. 1986
Im Auftrage

Dr. Wickelmaier

PLANURKUNDE

Stadtbauamt / Stadtplanung

Begründung zur Änderung der Satzung über
die Grenzen der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile in Hustedt (Bereiche A, B, C, D).

1. Allgemeiner Sachverhalt

Durch die Änderung wird die nordwestliche Grenze des Bereiches A verändert.

Die derzeitige Grenze zerschneidet das bebaute Grundstück Felicitas-Rose-Straße Nr. 41 (Flurstück 16/1, Flur 3, Gemarkung Hustedt). Dadurch liegen ca. 59 % im Bereich der Satzung nach § 34 Bundesbaugesetz (BBauG) und ca. 41 % gemäß § 35 Bundesbaugesetz (BBauG) im Außenbereich.

Im Flächennutzungsplan wird das gesamte Flurstück als Wohnbaufläche dargestellt.

Da der Flächennutzungsplan das gesamte Flurstück 16/1 für eine Bebauung vorsieht, ist es sinnvoll, auch die Restfläche des Flurstückes mit in den Bereich der Satzung nach § 34 BBauG aufzunehmen.

Eine Einbeziehung von Teilen des Flurstückes 11/15 (südlich der Felicitas-Rose-Straße) in den Bereich der Satzung nach § 34 BBauG soll jedoch nicht erfolgen, da der vorhandene Abstand zum nordwestlich gelegenen Wald (Flurstück 9/1, Flur 3, Gemarkung Hustedt/ südlich der Felicitas-Rose-Str.) als erforderlich angesehen wird.

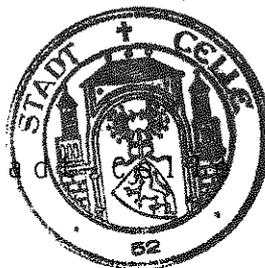
2) Grenze des zu ändernden Bereiches A

Die vorhandene Grenze wird im Nordwesten und zwar nordostwärts der Felicitas-Rose-Straße bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 16/1 (Flur 3, Gemarkung Hustedt) erweitert.

Celle, den 10.10.1986



Oberbürgermeister





Oberstadtdirektor